AG Nürnberg, Endurteil v. 01.10.2025 – 22 C 9079/24

Titel:

Vorfahrtsverstoß, Anscheinsbeweis, Haftungsverteilung, Betriebsgefahr, Sorgfaltspflichtverletzung, Schadenshöhe, Verzug

Schlagworte:

Vorfahrtsverstoß, Anscheinsbeweis, Haftungsverteilung, Betriebsgefahr, Sorgfaltspflichtverletzung, Schadenshöhe, Verzug

Tenor

I. Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 4.365,57 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 27.8.2024 und weitere 433,16 EUR an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit 5.1.2025 zu bezahlen.

II. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

III. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreits.

IV. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.510,32 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall.

2
Am 13.07.2024 gegen 15.40 Uhr kam es auf der Kreuzung S. W./ B. i. N. zur Kollision zwischen dem klägerischen Pkw … mit dem amtlichen Kennzeichen I.-H. ... und dem vom Beklagten zu 1) geführten Motorroller F.-H. mit dem amtlichen Kennzeichen ... I.-H. ... F.-H. Das Beklagtenfahrzeug ist bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert. Im Kreuzungsbereich ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h angeordnet. Es gilt die Vorfahrtsregelung rechts vor links. Hinsichtlich der weiteren baulichen Gegebenheiten, insbesondere im Kreuzungsbereich, wird auf die vom Sachverständigen zu Protokoll gegebenen Skizzen (Anlagen VI – IX, Terminsskizzen 1 und 2) und Lichtbilder (Anlagen I und V) wie auch Luftbildaufnahmen aus Google Maps Bezug genommen. Das Klägerfahrzeug näherte sich – aus Sicht des Beklagten zu 1) – von rechts, also von Nordosten kommend, aus der B.. Der Beklagte zu 1) befuhr die S. W. in nordwestlicher Richtung, also aus Sicht der Klägerin von links kommend. Im Rahmen der Kollision stieß das von der Klägerin gelenkte Fahrzeug mit der Front gegen die rechte Seite des Motorrollers, so dass dieser rund 10 Meter nach links geschleudert wurde. Der Unfall konnte vom unbeteiligten Zeugen S. beobachtet werden; dieser näherte sich zum Unfallzeitpunkt aus der B. von Süden her kommend an. Einen bei der Klägerin im Anschluss entnommene Atemalkoholprobe ergab eine Atemalkoholkonzentration von 0,11 mg/l. Der Beklagte zu 1) erlitt Verletzungen. Am Klägerfahrzeug entstand Sachschaden. Der Klägerin entstanden weiterhin pauschale Unkosten in Höhe von 25 EUR. Am Fahrzeug entstand eine merkantile Wertminderung in Höhe von 100 EUR. Unfallbedingt hatte die Klägerin einen Nutzungsausfall in Höhe von 646 EUR. In der Folge beauftragte die Klägerin den Sachverständigen G. mit der Erstattung eines Sachverständigengutachtens, welches er am 23.07.2024 erstattete. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 5 Bezug genommen. Weiterhin erstattete der Sachverständige am 08.08.2024 ein Nachtragsgutachten. Insoweit wird auf die Anlage K 6 Bezug genommen. Der Sachverständige stellte der Klägerin Kosten in Höhe von 969,61 EUR für das erste Gutachten und für das Nachtragsgutachten 118,05 EUR in Rechnung. Mit Schreiben vom 01.06.2024 forderte der Klägervertreter die Beklagte zu 2) zur Zahlung von 6.222,01 EUR bis zum 15.08.2024 auf. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Anlage K 3

Bezug genommen. Am 29.10.2024 leistete die Beklagte zu 2) einen Vorschuss über 3.000 EUR und in der Folge noch eine Zahlung auf vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 381,51 EUR.

3
Mit Schreiben vom 20.11.2024 teilte die Beklagte zu 2) mit, dass der Beklagte zu 1) nunmehr Klage gegen die Klägerin und deren Haftpflichtversicherung eingereicht hätte und die Beklagte zu 2) den Ausgang dieses Verfahrens abwarten wolle. In diesem Parallelverfahren unter dem Aktenzeichen 19 C 7406/24 wurde durch das Amtsgericht Nürnberg ein unfallanalytisches Gutachten des Sachverständigen H. M. eingeholt wie auch der Zeuge S. einvernommen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf das Terminsprotokoll (Blatt 30 ff d.A.) Bezug genommen. Mit Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 17.03.2025 wurde die Klage des dortigen Klägers und hiesigen Beklagten zu 1) abgewiesen. Hinsichtlich der Urteilsbegründung wird auf die Anlage K 9 Bezug genommen. Gegen dieses Urteil legte der damalige Kläger und hiesige Beklagte zu 1) Berufung ein. Über die Berufung wurde bis dato seitens des Landgerichts Nürnberg-Fürth noch nicht entschieden.

4
Die Klägerin behauptet, dass sie sich mit angepasster Geschwindigkeit dem Kreuzungsbereich angenähert und sich nach rechts versichert habe, dass kein vorrangiger Verkehr komme. Bei Einfahrt in die Kreuzung habe sie in größerer Entfernung von rechts kommend ein Fahrzeug wahrgenommen. Deshalb habe sie beschleunigt, um die Kreuzung zu räumen. In diesem Moment habe sie links noch einen Schatten wahrgenommen, begonnen zu bremsen und dann bereits das Beklagtenfahrzeug getroffen. Weiterhin behauptet die Klägerin, dass an ihrem Fahrzeug ein Sachschaden entstanden sei, welcher Reparaturkosten netto in Höhe von 5.651,66 EUR erforderlich mache.

5
Die Klägerin beantragt deshalb:

Die Beklagten werden gesamtschuldnerisch verurteilt, an die Klägerin 4.510,32 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 27.8.2024 und weitere 433,16 EUR an vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Klage zu bezahlen.

6
Die Beklagten beantragen,

Die Klage wird abgewiesen.

7
Die Beklagtenseite behauptet, dass der Beklagte zu 1) in Schrittgeschwindigkeit in die Kreuzung eingefahren sei, da eine Dame noch die Straße überquert habe. Dann habe ihn das Klägerfahrzeug mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit getroffen. Hinsichtlich der Schadenshöhe werden UPE-Aufschläge und Verbringungskosten beanstandet.

8
Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze, die eingereichten Anlagen wie auch den protokollierten Parteivortrag Bezug genommen.

9
Das Gericht hat Beweis erhoben durch Erholung eines mündlichen Sachverständigengutachtens, durch Verlesung des richterlichen Vernehmungsprotokolls des Zeugen S. aus dem Verfahren 19 C 7406/24 und des polizeilichen Vernehmungsprotokolls aus dem Verfahren … wie auch durch informatorische Anhörung der Klägerin. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Verhandlungsprotokoll Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

10
Die zulässige Klage ist weitestgehend begründet.

11

1. Nach der durchgeführten Beweisaufnahme ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die streitgegenständliche Kollision auf einem grob sorgfaltswidrigen Verhalten des Beklagten zu 1) beruht. Jegliche Betriebsgefahr auf Klägerseite wird von diesem verdrängt.

12
Die Vorfahrtsberechtigung der Klägerin als solche steht grundsätzlich außer Streit.

13
Für die Klägerin streitet daher der Anscheinsbeweis der alleinigen Unfallverursachung durch den Wartepflichtigen.

14
Die Klägerin selbst hatte die sogenannte halbe Vorfahrt in die von rechts kommende … W. zu beachten.

15
Auch im Fall der sog. „halben Vorfahrt“ (rechts vor links) darf der Verkehrsteilnehmer grundsätzlich darauf vertrauen, dass der ihm gegenüber wartepflichtige, von links kommende Verkehrsteilnehmer sein Vorfahrtsrecht beachtet. In einer Situation der so genannten „halben Vorfahrt“ nach der Regel „rechts vor links“ muss der vorfahrtsberechtigte Verkehrsteilnehmer von der Inanspruchnahme seiner Vorfahrt absehen, wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit in einem Zeitpunkt, in welchem er einen Unfall verhindern kann, eine drohende Verletzung seines Vorfahrtsrechts erkennen muss. Kommt der Fahrzeugführer diesen Anforderungen nicht nach, ist eine Haftungsverteilung von 75% zu 25% zulasten des Wartepflichtigen angemessen und sachgerecht. An Kreuzungen mit „rechts vor links“ muss der an sich Vorfahrtsberechtige sich der Kreuzung gemäß Abs. 2 S. 1 ebenfalls mit mäßiger Geschwindigkeit nähern und hat sich darauf einzustellen, notfalls rechtzeitig anhalten zu können, weil er seinerseits den im Verhältnis zu ihm von rechts Kommenden Vorfahrt gewähren muss. Grundsätzlich haftet der wartepflichtige Fahrer auch bei der so genannten „halben Vorfahrt“ bei einer Kollision im Kreuzungsbereich mit dem Vorfahrtsberechtigen allein, wenn dieser die für ihn rechts einmündende Straße rechtzeitig und weit genug einsehen kann. Auch keine zur Mithaftung führende Sorgfaltspflichtverletzung stellt es dar, wenn der Vorfahrtsberechtigte weder nur durch eine ständige Blickrichtung nach links noch durch ein eigenes Bremsen oder Ausweichen den Unfall hätte vermeiden können, in der Annäherung an die Kreuzung den von links kommenden Verkehr jedoch nicht beobachtet hat, dann ist auch keine Betriebsgefahr in Ansatz zu bringen. Auch hier haftet der wartepflichtige Fahrer allein. Lassen sich in der Haftungsabwägung lediglich Verstöße des Wartepflichtigen feststellen (Vorfahrtsverstoß), tritt die Betriebsgefahr des vorfahrtberechtigten Fahrers auch den Fällen der „halben Vorfahrt“ regelmäßig zurück, sodass der wartepflichtige Fahrer für die Unfallfolgen allein haftet. Etwas anderes gilt, wenn die Verkehrssituation insgesamt unübersichtlich ist. Dann ist eine Mithaftung des vorfahrtberechtigten Fahrers i.H.v. 20% angemessen. Fährt ein Fahrzeug unter Verletzung der Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ in eine Kreuzung ein und kollidierte mit einem Fahrzeug, das bei „halber Vorfahrt“ mit nicht nur mäßiger Geschwindigkeit an die Kreuzung herangefahren ist und den Unfall dadurch mitverursacht hat, ist eine Haftungsverteilung zulasten des Ersteren von 75% zu 25% angemessen. Ein Verkehrsunfall ist auch für den vorfahrtsberechtigten Fahrer nicht unabwendbar, wenn er unter Mitberücksichtigung der „halben Vorfahrt“ seinerseits anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren müsste, sich der Unfallstelle aber mit mehr als nur mäßiger Geschwindigkeit nähert. Dies führt zu einer Mithaftungsquote von 30% (BeckOK StVR/Grabow, 28. Ed. 15.7.2025, StVO § 8 Rn. 89-90c, mwN).

16
Zusammenfassend hält das OLG Hamm (Beschluss vom 24.07.2018, Az. 7 U 35/18) treffend fest wie folgt: Eine Mithaftung unter dem Gesichtspunkt „halbe Vorfahrt“ kommt nur in Betracht, wenn der Zusammenstoß durch eine zu hohe Geschwindigkeit des Vorfahrtsberechtigten mitverursacht worden ist.

17
Sorgfaltspflichtverstöße seitens der Klägerin konnten vorliegend trotz umfassender Beweisaufnahme nicht festgestellt werden.

18
a) Zum einen konnte schon eine unübersichtliche Verkehrssituation durch eine Fußgängerin auf der Fahrbahn beklagtenseits nicht nachgewiesen werden.

19

Wie die gerichtlich und polizeilich protokollierten Aussagen des unbeteiligten Zeugen S. ergeben haben, konnte dieser im Kreuzungsbereich keinen Fußgänger feststellen. Der Zeuge S. hatte einen uneingeschränkten Blick frontal auf die Kollisionsstelle. Eine erneute Einvernahme des Zeugen S. war insoweit auch nicht erforderlich. Der Zeugenbeweis wäre nur bei einem entsprechendem ausdrücklichem Beweisantrag vorrangig gewesen (vgl. Insoweit BGH NJW 2004, Seite 1325 mwN). Die Beklagtenseite hingegen hat nicht ausdrücklich die Einvernahme des Zeugen S. beantragt, sondern sich lediglich einer Urkundenverlesung „widersetzt“. In der Vergangenheit war der Zeuge S. lediglich von der Klägerseite benannt worden. Diese hatte keine Einwände gegen die Urkundenverlesung.

20
Die Angaben des Zeugen S. sind auch in sich schlüssig und plausibel. Der Zeuge hat konstant – unmittelbar nach dem Unfall gegenüber der Polizei wie auch einige Monate später im Parallelverfahren vor dem Amtsgericht – übereinstimmende Aussagen getätigt.

21
b) Weiterhin konnte die Beklagtenseite nicht nachweisen, dass sich gegenüber der Klägerin bevorrechtigter Verkehr von rechts in relevanter Nähe vor dem Einmündungsbereich in die Kreuzung befand. Lediglich in 60 Metern Entfernung (nach Messung des Sachverständigen nach entsprechend geschätzten Angaben der Klägerin) war nach Angaben der Klägerin bevorrechtigter Verkehr zu erkennen. Beklagtenseits wurde solch bevorrechtigter Verkehr noch nicht einmal behauptet. Die Klägerin hätte also ohne Weiteres noch die Kreuzung räumen können, ohne bevorrechtigten Verkehr noch zu gefährden.

22
In diesem Zusammenhang stellt es dann auch keinen Sorgfaltspflichtverstoß dar, wenn die Klägerin – nachdem sie sich nach rechts versichert hat – Gas gibt und auf gerade einmal rund 35 km/h beschleunigt, um die Kreuzung zu räumen.

23
Wie der dem Gericht als äußerst zuverlässig und fachkundig bekannte Sachverständige W. plausibel darlegen konnte, lässt sich die anhand der Schadensspuren objektiv ermittelbare Kollisionsgeschwindigkeit von rund 35 km/h mit einer wie von der Klägerin geschilderten, Annäherung an die Kreuzung und eine Beschleunigung im Kreuzungsbereich zwanglos erklären. Die Klägerin hätte sich dann ohne Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h an die Kreuzung angenähert und wäre mit dieser Geschwindigkeit in die Kreuzung eingefahren. Das Beschleunigen auf eine leicht über 30 km/h liegende Geschwindigkeit – deren genaue Höhe nicht ermittelbar ist – stellt dann keinerlei Sorgfaltspflichtverstoß dar.

24
c) Von der Beklagtenseite konnte auch der o.g. Anscheinsbeweis nicht erschüttert und nachgewiesen werden, dass sich die Klägerin mit überhöhter Geschwindigkeit an die Kreuzung angenähert und zu schnell in den Kreuzungsbereich eingefahren ist.

25
Das klägerische Fahrverhalten wurde von der Klägerin schlüssig und plausibel geschildert und entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung. Es ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin in der Annäherung an die Kreuzung deutlich früher einen Einblick in den Kreuzungsbereich nach rechts hatte als nach links. Die Kreuzung ist baulich so ausgestaltet, dass sich die S. W. leicht nach rechts versetzt von Ost nach West fortsetzt. Es handelt sich nicht um eine symmetrisch angeordnete Kreuzung.

26
d) Auch die Alkoholisierung der Klägerin hat vorliegend keine Rolle gespielt. Gegenteiliges konnte die Beklagtenseite ebenfalls nicht belegen. Anhand des geringen Restalkoholwertes spricht auch kein allgemeiner Erfahrungssatz für eine Unfallkausalität.

27
2. Auch die geltend gemachte Schadenshöhe ist weitestgehend nicht zu beanstanden.

28
Insgesamt sind Netto-Reparaturkosten in Höhe von 5.506,89 EUR netto entstanden.

29

Auch insoweit folgt das Gericht den schlüssigen und plausiblen Feststellungen des Sachverständigen. In Abzug zu bringen von den klägerisch prognostizierten Reparaturkosten von 5.651,66 EUR sind lediglich Verbringungskosten in Höhe von 144,75 EUR. Denn im Großraum N. setzen freie Werkstätten üblicherweise keine Verbringungskosten an. Dies ist im Rahmen der fiktiven Schadensabrechnung zu berücksichtigen. UPE-Aufschläge hingegen sind gerichtsbekanntermaßen mit 10 – 15% ortsüblich und damit anzusetzen.

30
Ein Abzug für die Stempelung des Kennzeichens in Höhe von 35 EUR ist nicht angezeigt. Wie der Sachverständige feststellen konnte, wurde das Kennzeichen durch den Unfall komplett verbogen. Es muss insoweit also ausgetauscht und auch neu gestempelt werden.

31
Die übrigen Schadenspositionen sind unstreitig. Auf diese hat die Beklagte zu 2) 3.000 EUR geleistet, so dass noch insgesamt 4.365,57 EUR zur Regulierung offen stehen.

32
3. An vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten sind weitere 433,16 EUR noch nicht reguliert.

33
4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO, die Entscheidung zu den Zinsen auf §§ 280, 286, 288 BGB.

34
Verzug auf Beklagtenseite ist vorliegend gegeben. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung sind grundsätzlich sofort fällig (vgl. § 271 BGB). Die Rechtsprechung billigt den Versicherern lediglich eine Prüffrist von vier bis sechs Wochen zu (vgl. bspw. OLG Rostock, Beschluss vom 09.01.2001, Az. 1 W 338/98). Eine verzugsbegründende Mahnung ist nicht erforder lich.